

RS OGH 2020/9/22 4Ob149/20w, 4Ob185/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2020

Norm

UrhG §59b Abs2

Rechtssatz

§ 59b Abs 2 UrhG schafft – bei Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen (insbesondere Verstoß gegen Treu und Glauben) – einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung (Lizenz) durch den berechtigten Rundfunkunternehmer zu angemessenen Bedingungen. Eine vertragliche (Zwangs?)Lizenz muss grundsätzlich geltend gemacht und durchgesetzt werden. Wird eine Weitersendung bereits vorgenommen, muss zumindest der unstrittige Teil der Lizenzgebühr gezahlt oder sichergestellt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 149/20w
Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 149/20w
- 4 Ob 185/20i
Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 185/20i
Beisatz: Die Bestimmung der angemessenen Lizenzgebühren (bzw des strittigen Teils) würde den Rahmen des Provisorialverfahrens sprengen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133331

Im RIS seit

16.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at